

Merkblatt Scheidung und Folgesachen

Zu Ihrem Scheidungsverfahren erhalten Sie auf den folgenden Seiten einige kurze Erläuterungen wichtiger Begriffe sowie einen Überblick, welche Unterlagen wir für die Durchführung Ihrer Scheidung und der relevanten Folgesachen von Ihnen benötigen.

Wenn Sie Fragen zu den einzelnen Punkten haben oder eine genauere Erläuterung brauchen, rufen Sie Ihren Anwalt am besten direkt an. Wir helfen Ihnen gerne.

Sofern Sie die Kosten des Scheidungsverfahrens oder der übrigen Sachen nicht selbst tragen können, kommt Verfahrenskostenhilfe in Betracht. Lassen Sie sich hierzu von uns beraten.

I. Trennungsunterhalt

Als Trennungsunterhalt bezeichnet man denjenigen Unterhalt, den ein bedürftiger Ehepartner vom leistungsfähigen anderen Teil während der Phase der Trennung - also bis zur Scheidung - verlangen kann.

Um den Trennungsunterhalt zu berechnen, erteilen beide Ehepartner einander Auskunft unter Vorlage von Belegen über ihr jeweiliges Einkommen und eventuell zu berücksichtigenden Abzüge. Um Ihren Anspruch auf Trennungsunterhalt durchzusetzen, fordern wir für Sie die Gegenseite dazu auf, entsprechende Auskünfte zu erteilen. Vor der Berechnung des Trennungsunterhalts müssen Sie dann die Gegenseite auch entsprechend beauskunften.

Hierzu benötigen wir von Ihnen die folgenden Unterlagen:

Sofern Sie nichtselbständig beschäftigt sind:

- Ihre letzten 12 Verdienstbescheinigungen
- Ihre letzte Steuererklärung

Sofern Sie selbständig sind:

- Ihre Gewinn- und Verlustrechnungen der letzten 3 Kalenderjahre
- Ihre Einnahme-/Überschussrechnungen der letzten 3 Kalenderjahre
- Ihre letzten 3 Einkommenssteuerbescheide und -erklärungen

Soweit vorhanden:

- ggf. sonstige Einkommensbelege (Bescheide über Arbeitslosengeld, Sozialhilfe, Rente oder Vermögenserträge)

Belege für berücksichtigungsfähige Kosten:

- Krankenversicherungsunterlagen
- Lebensversicherungspolice
- sonstige Versicherungen
- Kreditunterlagen
- Unterlagen zu Ihren Fahrzeugen
- Belege über Ihre Wohnkosten (Miete, Hauskosten)

Außerdem:

- alle Schreiben oder Schriftsätze der Gegenseite zum Thema
- eventuelle gerichtliche Mitteilungen oder Entscheidungen

II. Scheidung

Durch richterlichen Scheidungsbeschluss wird die Ehe aufgelöst. Dies erfolgt – sofern die Voraussetzungen vorliegen – auf den Scheidungsantrag einer der beiden Eheleute.

Für die Fertigung und Einreichung Ihres Scheidungsantrags benötigen wir Folgendes:

Im Original:

- Heiratsurkunde oder beglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch

Soweit vorhanden:

- Ehevertrag
- Testament/Erbvertrag
- alle Schreiben oder Schriftsätze der Gegenseite zum Thema
- eventuelle gerichtliche Mitteilungen oder Entscheidungen

Folgende Informationen, ggf. mit Belegen:

- Jahres-Nettoeinkommen von Ihnen und Ihrem Ehepartner
- Datum der Trennung (Auszug oder Trennung in gemeinsamer Wohnung)
- Staatsangehörigkeit von Ihnen und Ihrem Ehepartner
- Gewöhnlicher Aufenthalt gemeinsamer Kinder
- Anschrift der letzten gemeinsamen Ehwohnung

III. Nachehelicher Unterhalt

Nachehelicher Unterhalt ist derjenige Unterhalt, den ein bedürftiger Ehepartner nach der Scheidung vom leistungsfähigen anderen Teil verlangen kann.

Grundsätzlich sollen die Eheleute nach der Scheidung jeweils selbst für sich sorgen. Gleichwohl gibt es eine Vielzahl von Ausnahmen, die dennoch einen Unterhaltsanspruch begründen können. Lassen Sie sich zu Ihrer Konstellation ausführlich von uns beraten.

Sofern ein Anspruch auf Unterhalt besteht, benötigen wir zur Berechnung Folgendes:

Sofern Sie nichtselbständig beschäftigt sind:

- Ihre letzten 12 Verdienstbescheinigungen
- Ihre letzte Steuererklärung

Sofern Sie selbständig sind:

- Ihre Gewinn- und Verlustrechnungen der letzten 3 Kalenderjahre
- Ihre Einnahme-/Überschussrechnungen der letzten 3 Kalenderjahre
- Ihre letzten 3 Einkommenssteuerbescheide und –erklärungen

Soweit vorhanden:

Belege für berücksichtigungsfähige Kosten:

- Krankenversicherungsunterlagen
- Lebensversicherungspolice
- sonstige Versicherungen
- Kreditunterlagen
- Unterlagen zu Ihren Fahrzeugen
- Belege über Ihre Wohnkosten (Miete, Hauskosten)

Außerdem:

- alle Schreiben oder Schriftsätze der Gegenseite zum Thema
- eventuelle gerichtliche Mitteilungen oder Entscheidungen

- ggf. sonstige Einkommensbelege
(Bescheide über Arbeitslosengeld,
Sozialhilfe, Rente oder Vermögenserträge)

Soweit vorhanden:

- Ehevertrag

IV. Versorgungsausgleich

Durch den Versorgungsausgleich werden die während der Ehezeit durch die Eheleute erworbenen Rentenansprüche ausgeglichen. Hierzu werden die jeweiligen Rentenansprüche beim Rententräger geteilt, so dass die Ehepartner jeweils eigene Ansprüche gegen die Rentenversicherungsträger der Gegenseite erwerben.

Der Versorgungsausgleich wird grundsätzlich durch das Gericht „von Amts wegen“ durchgeführt. Bei kurzer Ehedauer kann dies jedoch im wechselseitigen Einverständnis ausgeschlossen werden.

Zum Versorgungsausgleich erhalten die Parteien nach Einreichung des Scheidungsantrags ein Formular vom Gericht, indem die Beschäftigungszeiten, Arbeitgeber und Rententräger während der Ehezeit anzugeben sind. Das Gericht holt dann die weiteren Informationen direkt von den Trägern der Rentenversicherung ein.

V. Zugewinnausgleich

Mit dem Zugewinnausgleich wird der während der Ehe im gesetzlichen Regelfall geltende Güterstand der Zugewinngemeinschaft aufgelöst.

Hierzu fertigen beide Parteien Vermögensaufstellungen, die jeweils alle relevanten Vermögenswerte (auch Schulden) jeweils zum Zeitpunkt der Eheschließung und zum Zeitpunkt der Zustellung des Scheidungsantrags umfassen. Danach wird für beide Parteien der jeweilige Zugewinn in dem Zeitraum ermittelt und sofern sich dieser bei den Eheleuten unterschiedlich entwickelt hat, in Geld ausgeglichen.

Für die Durchführung des Zugewinnausgleichs benötigen wir von Ihnen umfassende Belege zu allen relevanten Vermögenspositionen zu den beiden Stichtagen (Eheschließung + Zustellung Scheidungsantrag). Dies sind insbesondere:

Belege aller Vermögenswerte, z.B.:

- Immobilien
- Konten
- Lebensversicherungen
- Wertpapierdepots
- Kredite
- Kraftfahrzeuge
- andere werthaltige Sachen

- erhaltene Erbschaften
- erhaltene (nennenswerte) Schenkungen der Eltern

Außerdem:

- alle Schreiben oder Schriftsätze der Gegenseite zum Thema
- eventuelle gerichtliche Mitteilungen oder Entscheidungen

Soweit vorhanden:

- Ehevertrag